

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Teilrevision kantonaler Richtplan 2020/2021

Teilnehmerangaben:

SVP Thurgau Erarbeitet von der SVP Kommission 4 Paul Koch Ruedi Zbinden, Präsident, 9517 Mettlen

E-Mail-Adresse: paul.koch@sunrise.ch

Kontaktangaben:

Amt für Raumentwicklung Verwaltungsgebäude Promenadenstrasse 8 8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: sekretariat.are@tg.ch

Telefon: +41 58 345 62 50

Teilnehmeridentifikation:

59155



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplanentwurf 2.2 Landwirtschaftsgebiete	Planungsgrundsatz 2.2 E	Punkt c (eine Kompensation durch Auszonung oder Aufwertung anthropogen geschädigter Böden andernorts geleistet werden kann) nicht streichen, sondern so belassen.	Die Möglichkeit der Auszonung respektive der Aufwertung durch menschlichen Einfluss geschädigten Boden macht doch durchaus Sinn. Diese Möglichkeit vollwertige FFF zu schaffen, darf sich der Kanton nicht verbauen lassen. Ausserdem hat der Kanton auch solche Flächen wie z. B. Rückbau von Strassen und Plätzen, die einen wertvollen Bei-trag zur Verbesserung des FFFbestand im Kanton beitragen kann.
Richtplanentwurf 2.2 Landwirtschaftsgebiete	Planungsgrundsatz 2.2 D/2.2 F - Erläuterungen	Im kantonalen Inventar verzeichnete FFF, die durch eines der folgenden Vorhaben verbraucht werden, sind zu kompensieren: a) Einzonungen (Bagatellschwelle: 1'000 m2), ausgenommen sind Einzonungen für Deponien, b) Realisierung von kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten (Bagatellschwelle: 1'000 m2), ausgenommen sind Vorhaben für den Langsamverkehr.	Die Bagatellschwelle ist auf 1000 m2 zu reduzieren. Und keine Ausnahmen für den Langsamverkehr. Die Grenze von 3000 m2 kann dazu verleiten, dass Bauprojekte in kleinere Abschnitte aufgeteilt werden, um von dieser Grenze profitieren zu können. Dies muss auch für den Langsamverkehr gelten. Bei der Erstellung von Wegen für den Langsamverkehr kann vielerorts auch ein Teil der bestehenden Fahrbahn, die dann nur noch für den motorisierten Verkehr zur Verfügung steht, genutzt werden.
Richtplanentwurf 2.2 Landwirtschaftsgebiete	Planungsgrundsatz 2.2 G	Bei den Erläuterungen ist der rot gefärbte Teil zu streichen: Als Kompensationsmassnahmen in Betracht fallen prioritär Auszonungen von Böden mit FFFQualität sowie Aufwertungen und Rekultivierungen anthropogen geschädigter Böden. Dabei darf die Kompensation nicht auf Kosten von schützenswerten Biotopen gemäss Art. 14 der Verordnung über den Natur und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) oder Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial erfolgen. Bei letzteren handelt es sich einerseits um ehemalige, drainierte Feuchtgebiete, welche bis anhin nicht überschüttet wurden und aufgrund des bestehenden Bodenaufbaus und der Voraussetzungen für einen Wasserhaushalt, welcher natürlicher-weise vorhanden wäre, zu wertvollen Feuchtlebensräumen rückgeführt werden können; andererseits – in seltenen Fällen – um anthropogen degradierte, flachgründige Böden, welche zu ökologisch wertvollen Trockenlebensräumen rückgeführt werden können.	Der Grossteil der Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau ist drainiert und wurde im Laufe der Jahrhunderte urbar gemacht. Ein generelles Verbot von Massnahmen, die die Fruchtfolgequalität langfristig erhalten, führt zum Verlust von tausenden Hektaren Ackerland und ist vehement abzulehnen. Wenn der Kanton den Anteil Feuchtgebiete oder Trockenlebens-räume im Kanton vergrössern will, muss er konkrete Gebiete bezeichnen und aus dem Sachplan Fruchtfolgeflächen entlassen. An verschiedenen Stellen werden Massnahmen und Verbote mit dem Verweis auf das NHG begründet. Das NHG bezeichnet wertvolle Elemente ausserhalb von Naturschutzgebieten. Mit diesen Formulierungen werden NHG-Elemente den Naturschutzgebieten gleichgestellt, was nicht nachvollziehbar und ebenfalls vehement abzulehnen ist.
Richtplanentwurf 2.2 Landwirtschaftsgebiete	Planungsauftrag 2.2 D - Erläuterungen	In anderen Kantonen hat sich gezeigt, dass Kartierungen auf Basis detaillierter Bodenkarten zu anderen FFFAbgrenzungen gelangen, das bestehende Inventar mithin nicht sehr verlässlich ist muss überarbeitet werden. Seitens des Bundes ist zu erwarten, dass eine generelle Kompensationspflicht für den Verbrauch von FFF eingeführt wird. Voraussetzung dafür, Kompensationen verlangen zu können, ist jedoch, dass geeignete Flächen für Aufwertungsmassnahmen lokalisiert wer-den können. Auf Basis des heutigen Inventars ist dies nicht möglich. Es drängt sich deshalb eine Neuerhebung auf, die den heutigen Anforderungen entspricht. Eine solche stellt ein komplexes Unterfangen mit hoher Kostenfolge dar. Entsprechend ist es angezeigt, Abklärungen mit hoher Priorität bereits während der laufenden Überarbeitung und Stärkung des SP FFF vorzunehmen. Der langfristige Termin (2025 2035) ergibt sich aus der Überlegung, dass nach den Vorbereitungsarbeiten auch die Erhebung längere Zeit beanspruchen wird.	Aus unserer Sicht drängt sich keine Neuerhebung auf, da dies, wie sie selber Schreiben, ein komplexes Unterfangen mit hoher Kostenfolge darstellt. Darum schlagen wir vor, dass auf bestehendem aufgebaut wird und man so schneller und günstiger zum Ziel zu gelangt.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplanentwurf 2.8 Boden	Planungsgrundsatz 2.8 B	Terrainveränderungen dürfen nur mit sauberem Bodenaushub vorgenommen werden. Künstliche Veränderungen von Struktur, Aufbau und Mächtigkeit des Bodens sind zu vermeiden. Wo Eingriffe unumgänglich sind, sollen sie nach dem anerkannten Stand der Technik ausgeführt werden. Terrainveränderungen müssen für die landwirtschaftliche Produktion zwingend notwendig sein und nach dem anerkannten Stand der Technik erstellt werden. Dabei sind die Eingriffe in den Boden zu minimieren und ein naturnaher, standorttypischer Neuaufbau des Bodens ist sicherzustellen. Die Qualitätskriterien für Fruchtfolgeflächen sind – wenn immer möglich – zu erfüllen. Die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung von Biotopen sind zu berücksichtigen.	Die Landwirtschaft hat kein Interesse, als Abfallkübel der Region für minderwertigen Aushub missbraucht zu werden. Wir unterstützen, dass Terrainveränderungen fachlich korrekt, nach anerkanntem Stand der Technik erstellt werden. Diese Massnahmen stellen sicher, dass Auffüllungen und Terrainveränderungen so ausgeführt werden, dass die Bodenfruchtbarkeit langfristig gesichert oder verbessert wird. Terrainveränderungen nur zuzulassen, wenn sie für den Betrieb zwingend sind, geht jedoch massiv zu weit und führt zu einem fak-tischen generellen Verbot der Baugesuche
Richtplanentwurf 2.8 Boden	Kap. 2.8 - Erläuterungen	zerstört. Daher müssen sich solche Eingriffe auf Massnahmen begrenzen, die zwingend notwendig sind. Ein blosser Überschuss an Material rechtfertigt keinen baulichen Bodeneingriff. In der Praxis werden die Bodenschutzmassnahmen zudem noch zu wenig umgesetzt. Terrainveränderungen dürfen zudem nicht auf Kosten von schützenswerten Biotopen gemäss Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) oder Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial realisiert werden. Bei letzteren handelt es sich einerseits um ehemalige, drainierte Feuchtgebiete, welche bis anhin nicht überschüttet wurden und aufgrund des bestehenden Bodenaufbaus und der Voraussetzungen für einen Wasserhaushalt, welcher natürlicherweise vorhanden wäre, zu wertvollen Feuchtlebensräumen rückgeführt werden können; andererseits – in seltenen Fällen – um anthropogen degradierte, flachgründige Böden, welche zu ökologisch wertvollen Trockenlebensräumen rückgeführt werden können.	Es soll weiterhin möglich sein, den eigenen sauberen Bauaushub, als Bodenverbessrungs-massnahme zu verwenden. Voraussetzung ist, dass eine fachlich einwandfreie Verwendung des Bauaushubs gewährleistet ist. Der grosse Anteil an Landwirtschaftsböden im Kanton Thurgau mit Fruchtfolgequalität ist durch Bauernhand (Entwässerung, Ausebnung, Auffüllung etc.) geschaffen worden. Diese Flächen stellen für die Produktion von Lebensmitteln die Grundlage dar. Damit der Selbstversorgungsgrad mit Nahrungsmittel gehalten werden kann, ist diesen Böden Sorge zu tragen. Damit sie auch in Zukunft für unsere Nahrungsmittelversorgung zur Verfügung stehen. Unsere Fruchtfolgeflächen sind nicht tote Materie, sondern sie leben und verändern sich. Veränderungen hin zu einer Verschlechterung aus agronomischer Sicht müssen wir verbessern können.
Richtplanentwurf 3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)	Planungsgrundsatz 3.2 A	Die gesamtheitliche Überprüfung des Kantonalstrassennetzes soll abgeschlossen sein und mit einem Plan zur Netzbereinigung dem Parlament vorgelegt werden. Dieser Vorlage ist sicherlich bei der Beratung besondere Aufmerksamkeit zu widmen!	Der Planungsgrundsatz 3.2 A wird neu, nebst den umliegenden Kantonen, mit Baden Württemberg ergänzt. Dem ist nichts zu entgegnen.
Richtplanentwurf 3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)	Planungsgrundsatz 3.2 A - Erläuterungen	o Die geplante "Umfunktionierung" der Kantonsstrassen in Gemeindestrassen wird nicht explizit genannt, müsste aber in der Revision erwähnt werden. o Grundsätzlich wär es wünschenswert, wenn die dringende Erstellung der Schnellstrassen BTS und OLS im KRP "etwas" Gehör finden würde.	Fehlt in den Erläuterungen
Richtplanentwurf 3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)	Planungsgrundsatz 3.2 B	Bei der vorgesehenen Abtretung der Kantonsstrassen ist darauf zu achten, wie gross die finanzielle Einbindung der Gemeinden ausfallen soll.	Neu wird bei der Betriebssicherheit nicht mehr nur auf die Kantonsstrassen fokussiert. Ebenfalls wird die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit nicht mehr nur auf die Hauptverkehrsachsen und Verbindungsstrassen festgelegt.
Richtplanentwurf 3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)	Festsetzung 3.2 A - Erläuterungen	Erfreulicherweise wird für die geplante Schnellstrasse "Bodensee-Thurtalstrasse" kein Abstrich in den Richtlinien zur Umsetzung gemacht. Dem ist nichts entgegenzusetzen. Gegen den Verzögerungstrend durch den Bund müsste von Seiten des Kantons eindeutig mehr Druck für eine rasche Realisierung auferlegt werden.	Verzögerung der BTS



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplanentwurf 3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)	Festsetzung 3.2 B	Dringlichkeit für die Realisierung der BTS hervorheben	Hier wird wie bei der BTS im Entwurf nichts geändert. Weil die dringend nötige Realisierung mit dem Vorhaben BTS verbunden ist, wäre auch hier eine "massvolle Druckaufsetzung" wünschenswert!
Richtplanentwurf 3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)	Planungsgrundsatz 3.3 B	Allgemeine Bemerkungen zu 3.3 ÖV: Die Änderungen im KRP-ÖV sind doch recht massiv: o Die geplanten "Ausbauschritte im ÖV" sind im Vergleich zur Strasseninfrastruktur sehr ausgeprägt und mit gewisser Weitsicht zu beobachten. o Grundsätzlich ist ein (massvoller) Ausbau des ÖV im Hinblick auf die Umwelt zu begrüssen. o Eine ausgewogener Unterhalt sowie eine ebenfalls ausgewogene Erweiterung von Strasse und ÖV sollte n. m. M. in Bezug auf Ausgewogenheit im Auge behalten werden.	Ausgewogene und massvolle Verkehrs-Infrastruktur
Richtplanentwurf 3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)	Festsetzung 3.3 D	In der Festsetzung 3.3 D wird beim umsteigefreien Halbstundentakt, Frauenfeld anstelle von Weinfelden genannt. Das bedeutet für das Zentrum des Thurgaus eine deutliche Verschlechterung! => Hinsichtlich von Weinfelden müsste hier eventuell interveniert werden. (zu berücksichtigen wären allerdings die Verzweigungen nach Wil, Kreuzlingen oder Bischofszell).	Das bedeutet für Weinfelden als Zentrum des Thurgaus eine deutliche Verschlechterung!
Richtplanentwurf 3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)	Zwischenergebnis 3.3 J	Das Verhältnis der Ausbauschritte Bahninfrastruktur und Strasse (MIV) soll ausgewogen sein und ist zu beobachten.	In den Zwischenergebnissen 3.3 J und 3.3 K werden massive Ausbauschritte der Bahnifrastruktur bis 2035 aufgezeigt und liegen im Trend der Entwicklungen, bzw. zeigen das Verhältnis Strasse / Bahnifrastruktur auf.
Richtplanentwurf 3.4 Langsamverkehr (LV)	Planungsgrundsatz 3.4 K	Alternativen zu Neubau von Velo- und Fusswegen prüfen. Flurstrassen, Quartierwege, usw	Der Ausbau des Langsamverkehrs verursacht auch Landverlust
Richtplanentwurf 4.1 Wasser	Planungsgrundsatz 4.1 A - Erläuterungen	Neue Ressourcen für das reduzierte Wasserangebot sollen in Form von Speicherseen gefördert werden.	In Trockenperioden kann die Landwirtschaft aus einem Speichersee das notwendige Wasser beziehen und wenn kein Wasser benötigt wird, bleibt die Funktion als Biotop.
Richtplanentwurf 4.1 Wasser	Planungsgrundsatz 4.1 B - Erläuterungen	Diese Erläuterung ist zu korrigieren: -aktuell läuft ein Projektauftrag für die Kantonale Brauchwasserversorgungsplanung -ebenfalls ist es wichtig die bestehenden Infrastrukturen koordiniert auszunützen um landwirtschaftliche Kulturen zu bewässern. Selbstverständlich ist dem Trinkwasser Vorrang zu geben. Hier sollen Absprachen mit den Wasserversorgern getroffen werden um den Bedarf zu fixieren. So können die vorhanden Infrastrukturen besser ausgelastet werden, eine gegenseitige Absicherung geben und eventuell Oberflächenwasserentnahmen reduziert werden. Dies sollte unbedingt in die Erläuterungen einfliessen.	Die Erläuterung zum Planungsgrundsatz 4.1B ist störend und nicht zukunftsgerichtet. Hier wird erwähnt, dass die landwirtschaftliche Bewässerung nicht möglich sei. Dies wegen den fehlenden Ressourcen und zu klein erstellten Anlagen.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplanentwurf 4.3 Stein- und Erdmaterial	Planungsgrundsatz 4.3 D	Materialstellen sind effizient und rationell zu betreiben. Spätestens 5 Jahre nach Abschluss der letzten Abbauetappe müssen sie vollständig rekultiviert oder renaturiert sein. → Die Frist von 5 Jahren ist aufzuheben.	Es ist nicht realistisch eine Kiesgrube die über Jahrzehnte als Abbaugebiet genutzt wurde innert einer Frist von 5 Jahren zu verfüllen. Das löst unnötigen Abfalltourismus resp. LKW Fahrten aus diversen Nachbarkantonen aus.
Richtplanentwurf 4.3 Stein- und Erdmaterial	Planungsgrundsatz 4.3 E	Bei der Bewilligung der Wiederverfüllung von Materialentnahmestellen mit unverschmutztem Aushubmaterial ist sicherzustellen, dass diese für alle Anlieferer zu gleichen Konditionen zugänglich sind. → zu gleichen Konditionen: Das Wort "gleichen" ist zu streichen und durch "faire" Konditionen zu ersetzen	Bei der Wiederverfüllung von Materialentnahmestellen sollen die Konditionen für Anlieferer marktgerecht, also fair sein. Um gleiche Konditionen anwenden zu können wird es wohl viel Kontrollaufwand benötigen.
Richtplanentwurf 4.4 Abfall	Allgemeines - Erläuterungen	Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit besteht vorderhand Bedarf an neuem Deponievolumen von den Typen A und B. ff. → Der Satz ist folgendermassen abzuändern: Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit besteht aktuell und akut Bedarf an neuem Deponievolumen von den Typen A und B.	Die im KRP ausgeschiedenen Standorte für Deponien der Typen C, D und E decken den Bedarf auf lange Frist. Um die Planungen langfristig und seriös voranzutreiben sind mindestens zwei geeignete Standorte innert den nächsten 2 Jahren definitiv festzusetzen.
Richtplanentwurf 4.4 Abfall	Zwischenergebnis 4.4 A	neu 4.4 C Der Text ist folgendermassen zu ergänzen : Die Standorte Typ C,D, E , Oberes Schlatt Engwang, Wigoltingen Zelgli/Altishausen, Kemmental sind bis am 1.1.2023 resp. in der nächsten Teilrevision definitiv festzusetzen.	Dringend
Richtplanentwurf 4.4 Abfall	Standorte für Deponien der Typen C, D und E - Erläuterungen	Planungsgrundsatz 4.4 F Bei der Planung von Deponien ist sicherzustellen, dass diese für alle Anlieferer zu gleichen Konditionen zugänglich sind. → zu gleichen Konditionen: Das Wort gleich ist zu streichen und durch faire Konditionen zu ersetzen.	Bei der Wiederverfüllung von Materialentnahmestellen sollen die Konditionen für Anlieferer marktgerecht, also fair sein. Um gleiche Konditionen anwenden zu können wird es wohl viel Kontrollaufwand benötigen.